

## A u s s c h n i t t

aus dem Amtlichen Kreisblatt 1920, Nr. 16.

### 223 | Bedarf an Kleinpachtgärten.

Zur Durchführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1371) ist auf Grund der Anweisung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt bei dem hiesigen Landratsamt ein Kleingartenamt errichtet.

Zu den Aufgaben des Kleingartenamts gehört in erster Linie die vorbereitende Bearbeitung der Landfrage (Aufschließung und Verteilung von Gelände).

Um das Bedürfnis nach Kleinpachtgärten im hiesigen Bezirk des Kleingartenamts festzustellen, fordere ich die Gartenpachtbewerber hierdurch auf, sich unter Angabe der Größe des gewünschten Pachtgrundstücks in qm bei mir oder bei der Ortsbehörde zu melden.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß nach den Ausführungsbestimmungen die Größe der Pachtgrundstücke (Kleingartenparzellen) nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen  $\frac{1}{4}$  Morgen (625 qm) übersteigen darf.

Die Ortsbehörden werden ersucht, für ortsübliche Bekanntgabe der Aufforderung Sorge zu tragen und die dort eingehenden Meldungen unverzüglich an mich weiterzuleiten.

St. Georgsberg, den 23. März 1920.

Der Landrat.

J. B.: Jany, Kreissekretär.